Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 5 (S. 329-331)**
Titel	**Verordnung des Obergerichtes vom 14. April 1838, betreffend die von den patentirten Anwälten einzulegende Vollmacht.**
Ordnungsnummer	
Datum	14.04.1838

[S. 329] Nach Anhörung des Antrages der Justiz-Commission, betreffend eine Verordnung hinsichtlich der Bevollmächtigung der Anwälte, wurde,

da sich ergeben,

In Folge eines Specialfalles sei die Justiz-Commission von dem Obergerichte eingeladen worden, dem Tribunal einen Antrag darüber zu hinterbringen, ob von Seite des Letztern eine reglementarische Vorschrift zu erlassen sei, dahin gehend, daß Anwälte, welche ohne Beisein ihrer Clienten vor Gericht auftreten, sich von Letztern eine Proceß-Vollmacht zu verschaffen haben,

in Erwägung,

Daß mehrere in jüngster Zeit vorgekommene Fälle, in welchen begründete Zweifel darüber entstanden // [S. 330] sind, ob der im Namen einer Partei, jedoch in Abwesenheit und ohne schriftliche Vollmacht von Seite derselben, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sei es vor Gericht oder vor einer gerichtlichen Commission, aufgetretene Anwalt von seinem angeblichen Mandanten überhaupt oder irgendwie beschränkten Auftrag und Vollmacht zu Führung des Processes erhalten habe, es erforderlich machen, zu Verhütung von gänzlicher oder theilweiser Nichtigkeit solcher gerichtlichen Verhandlungen eine reglementarische Vorschrift zu erlassen,

Sowohl im Allgemeinen, als hinsichtlich der Fassung des Dispositivs 3, so wie bezüglich auf Angabe eines Maximums der Ordnungsbuße im Dispositiv 4 durch Stimmenmehrheit

beschlossen:

1) Sämmtliche Anwälte, wenn sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor irgend einem Gerichte oder einer gerichtlichen Commission nicht in Anwesenheit ihrer Partei auftreten, haben eine gehörig schriftliche Vollmacht für die Führung der betreffenden Streitsache von Seite ihrer Partei sofort zu den Acten zu geben.
2) Es sind sowohl General-Vollmachten zu vollständiger Führung der betreffenden Streitsache, als auch Special-Vollmachten für eine einzelne Verhandlung vor Gericht oder Commission statthaft.

   Eine General-Vollmacht genügt für alle künftigen, den Proceß, hinsichtlich dessen sie // [S. 331] ausgestellt ist, betreffenden Verhandlungen vor Gericht oder einer Commission desselben, so wie für die dahin bezüglichen Erklärungen des Anwaltes Namens seiner Partei.
3) Die allfällige Befugniß des bevollmächtigten Anwaltes, sich bei Führung der betreffenden Sache durch irgend einen andern Anwalt vertreten zu lassen

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

(Substitutionsrecht), ist in der Vollmacht ausdrücklich zu erwähnen, widrigenfalls angenommen würde, daß diese Befugniß nicht eingeräumt worden sei.

4) Insofern aus der Nichtbeobachtung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften irgend welche Nachtheile, selbst nur die geringste Verzögerung einer processualischen Handlung entstehen sollte, so haben sich die Anwälte allen daraus erwachsenden Nachtheil, wie die Auflegung der Gerichtsgebühren, einer Entschädigung an die Gegenpartei und allfällig einer Ordnungsbuße bis auf den Betrag von 24 Frkn., selbst zuzuschreiben.

5) Sei diese Verordnung den sämmtlichen Bezirksgerichten, so wie den sämmtlichen patentirten Anwälten, mitzutheilen, durch das Amtsblatt bekannt zu machen, und in dem Jahresberichte an den Großen Rath, unter Beilegung beglaubigter Abschrift derselben, besonders zu erwähnen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/04.03.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016